

2. In jedem Bezirk sind unter Verantwortung des Rates des Bezirkes vor Beginn der Frühjahrsbestellung in zwei vierwöchigen Lehrgängen alle Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach dem Lehrplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu schulen. Der erste Lehrgang hat am 4. Januar 1953 zu beginnen.
3. Jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern und Familienangehörigen, sich zu Meistern in der Landwirtschaft zu qualifizieren.
4. Zur Ablegung der Meisterprüfung muß die erfolgreiche landwirtschaftliche Grundausbildung, eine fünfjährige Tätigkeit in der Landwirtschaft, der erfolgreiche Besuch einer Spezialschule oder ein zweijähriges Abendfachschulstudium nachgewiesen werden.
5. Bei besonderen Leistungen kann die Prüfung vorzeitig abgelegt werden.
6. Die Studienpläne und die Studienordnung werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigt.
7. Die Meisterprüfungen werden auf den Spezialschulen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgelegt.

Beschluß

über die Buchhaltung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Für die Weiterentwicklung und Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist eine ordnungsgemäße Buchführung unbedingt notwendig.

Deshalb beschließt der Ministerrat:

Die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Formblätter der Buchhaltung werden bestätigt. Die Buchhaltung ist in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzuführen.

Die hierzu notwendigen Bücher für das Jahr 1953 sind den Produktionsgenossenschaften vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die MTS, VEG und die Bezirks- und Kreisstellen der Deutschen Bauernbank werden verpflichtet, den Genossenschaften bei der Einführung der Buchhaltung die größtmögliche Unterstützung und Hilfe zu geben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, für die Ausbildung von Buchhaltern aus den Reihen der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in verstärktem Maße zu sorgen. Bei der Auswahl für die Ausbildung von Buchhaltern sind besonders Frauen zu berücksichtigen.

Neben den zentralen Lehrgängen sind von den Räten der Bezirke kurzfristige Ausbildungslehrgänge für Buchhalter durchzuführen.

Um zu erreichen, daß jede Genossenschaft in kürzester Frist aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Buchhalter ausgebildet erhält, sind von den Räten der Bezirke und Kreise Patenschaften von Buchhaltern an MTS und VEG über Genossenschaften zu organisieren. Hierbei haben auch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Hilfe zu leisten.

Beschluß

über die Sozialversicherung für Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

1. Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zahlen die Beiträge zur Sozialversicherung nach den Bestimmungen, die vor ihrem Eintritt in die Produktionsgenossenschaft für sie maßgebend waren.

Die Beiträge sind um 10 % zu senken.

2. Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten die Leistungen aus der Sozialversicherung nach den Bestimmungen, die für sie vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft maßgebend waren.

Das Ministerium für Arbeit wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen Vorschläge auszuarbeiten für die Neuregelung der Sozialversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ab 1. Januar 1954.